



---

## Öffentliches Recht III

**19. Juni 2018**

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten (inkl. Deckblatt) und 2 Aufgaben.

### Hinweise zur Bewertung

- Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1            ca. 50% des Totals

Aufgabe 2            ca. 50% des Totals

---

Total                100%

- Achten Sie bei Ihrer Lösung auf eine zweckmässige Struktur, eine präzise und korrekte Sprache sowie eine stringente Argumentation. Diese Punkte fliessen in die Benotung ein.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**



## I. Sachverhalt

Der Grosse Rat des Kantons X. verabschiedete am 29. März 2018 das totalrevidierte Gesetz über die Kulturförderung (KFG). Das Gesetz lautet auszugsweise wie folgt:

### § 1 Ziel

Dieses Gesetz dient der Erhaltung und Förderung des kantonalen Kulturlebens.

### § 16 Beiträge an private Kulturinstitutionen

<sup>1</sup> Der Kanton kann private Kulturinstitutionen von kantonalen Bedeutung mit Beiträgen unterstützen.

<sup>2</sup> Auf die Zusprennung von Beiträgen besteht kein Anspruch.

### § 36 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Der Entscheid über Beiträge von über CHF 10'000.- erfolgt mittels Verfügung.

<sup>2</sup> In allen anderen Fällen kann auf Rechtsschutz verzichtet werden.

A., eine natürliche Person, betrieb während rund zehn Jahren in eigenem Namen einen Theaterbetrieb im Kanton X. Mit den Entscheidungsträgern in der Kulturdirektion des Kantons X. hat sich A. überworfen. Jetzt ist er seit mehreren Jahren als Gastwirt erfolgreich im angrenzenden Nachbarkanton tätig und hat dort auch seinen Wohnsitz. A. ist immer noch höchst kulturaffin; namentlich reizt es ihn nach wie vor, ein eigenes kulturelles Projekt auf die Beine zu stellen. Zudem verfügt er in X. über exzellente Beziehungen zu wichtigen Akteuren der kantonalen Kulturszene (freilich nicht zu den bei der Kulturdirektion tätigen Personen).

§ 36 KFG stimmt wörtlich mit der früheren Fassung des Kulturförderungsgesetzes (dort § 34) überein. A. stört sich am § 36 KFG, denn dieser öffne gerade bei kleineren Beiträgen der «Behördenwillkür Tür und Tor» und ausgerechnet die ihm missliebige Kulturdirektion des Kantons X. könne aufgrund dieser Bestimmung schalten und walten, wie sie wolle.

Er wird deshalb auf politischer Ebene gegen das KFG aktiv. Mit Gleichgesinnten sammelt er die für das Zustandekommen des fakultativen Referendums erforderlichen Unterschriften und reicht diese fristgemäss bei der zuständigen Stelle ein. Die Volksabstimmung über das totalrevidierte KFG wird am 2. Dezember 2018 stattfinden.

A. ist sich aber nicht sicher, ob die Abstimmung in seinem Sinne ausgehen wird. Am liebsten wäre ihm deshalb, § 36 KFG «auf juristischem Wege bodigen» zu können.



§ 19 VRG-X sieht für die Anfechtungsobjekte der innerkantonalen Rechtsmittel folgende Regelung vor:

**§ 19 Zulässigkeit**

Angefochten werden können:

- a. Verfügungen, einschliesslich raumplanungsrechtlicher Festlegungen,
- b. unrechtmässiges Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung,
- c. Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen),
- d. Erlasse, ausgenommen die Kantonsverfassung und kantonale Gesetze.

**II. Aufgaben**

1. Zeigen Sie dem A. auf, welches Rechtsmittel er gegen § 36 KFG an welche Instanz erheben kann. A. möchte «so schnell wie möglich» vorgehen und «den Fall wenn nötig bis nach Lausanne ziehen». Formulieren Sie das entsprechende Rechtsbegehren (ca. **50%**).
2. Prüfen Sie – unabhängig von Ihrer Lösung zu Aufgabe 1 - die materiellen Erfolgchancen der Beschwerde (ca. **50%**).